

# Lesefassung

## **Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

### **- Gebührensatzung Feuerwehr -**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 29 bis 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG-) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr sowie für die in dieser Satzung aufgeführten freiwilligen Einsätze und sonstigen Leistungen einschließlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen und Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sowie Kosten nach den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich zu erstatten.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

3. Einsätze nach § 31 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die der Bekämpfung von Schiffsbränden und für Hilfeleistungen auf Schiffen nach § 5 Abs. 2 NBrandSchG dienen,
  4. freiwillige Einsätze gem. § 3,
  5. die Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG,
  6. die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 27 NBrandSchG,
  7. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze**

Zu den freiwilligen Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Öffnen und Sichern von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen, Inobhutnahme, Transport oder Bergen von Tieren,
- e. Beseitigung und Entsorgung von Kadavern,
- f. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- g. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
- i. Bergen oder Absichern von Sachen,
- j. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
- k. Absperrern, Abklemmen und/oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- l. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- m. Prüfung von Feuerlöschrichtungen und -geräten
- n. Unterweisen, Beraten und das Erstellen von Gutachten,
- o. Durchführen von Sondermaßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, z.B. Brandschauen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen, Selbstschutzseminare,
- p. Überprüfen von Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen sowie der Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen
- q. Überprüfen der Funktionsfähigkeit von Brandmelde- und sonstigen Anlagen,

- r. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner, Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Gebühren- oder kostenerstattungspflichtig ist,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG),
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG),
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, ist der Betreiber der Brandmeldeanlagen gebühren- oder kostenerstattungspflichtig nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(3) Für die Brandverhütungsschau ist gebühren- oder kostenerstattungspflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist (§ 29 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG).

(4) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr, Kosten- oder Auslagenerstattung schulden, haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Grundsätze der Gebührenberechnung, des Kosten- und Auslagenersatz**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene halbe Stunde. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kosten- und Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils geltenden Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung sind, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Ma-

terialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten. Das gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

(7) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühren und der zu erstattende Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld und den zu erwartenden Kostenersatz können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die mit Bescheid festgesetzte Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Stadt Wilhelmshaven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

(2) Die Stadt Wilhelmshaven übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebühren- und die Kostenersatzpflicht bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Wilhelmshaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.11.2008 außer Kraft.

### **Anlage:**

Gebührentarif